

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. März 1869.

11.

**Rundmachung der k. k. küst. Statthalterei in Triest
vom 27. Februar 1869,**

betreffend den Nachweis der Befähigung der Studirenden der Medicin zum Eintritte in den
einjährigen Freiwilligendienst.

Zur Beseitigung des angeregten Zweifels über den Umstand, wann der Studirende der Medicin die im §. 23 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 geforderte Befähigung erreicht hat, um auch vor dem erlangten Doctorsgrade den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale ableisten zu können, hat das k. k. Reichskriegs-Ministerium festgestellt, daß die Befähigung als nachgewiesen anzusehen ist, sobald der betreffende Mediciner zwei Semester Klinik besucht hat.

Das k. k. Reichskriegs-Ministerium hat ferner bekannt gegeben, daß die Heranbildung einjährig Freiwilliger zu Reserve-Officieren des Fuhrwesens-Corps nur in der Garnison

Wien, Pest und Prag möglich ist, daher diejenigen Freiwilligen, welche auf eine Officiers-
stelle in diesem Corps reflectiren, sich eine dieser Garnisonen zur Ableistung des Präsenz-
dienstes wählen müssen.

Diese Bestimmungen werden hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Lan-
desverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 20. Februar d. J. Z. 703, und im Anhange
zur Statthaltereiverordnung vom 30. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Nr. 24) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Moring m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

Verordnung

Nr. 117

1869

Statthaltereiverordnung der k. k. Statthalterei in Triest
vom 27. Februar 1869

Einjähriger Freiwilligen

Zur Befreiung des andrerorts Zuzugs über den Landstand, wenn der Einjährige der
Medicin die im §. 23 des Gesetzes vom 6. December 1858, betreffend die
erleichtert hat, und vor dem erlangten Doctorgrade dem einjährigen Freiwilligen
einem Militärschule abgeben zu können, hat das k. k. Reichsgericht in Wien
das die Befreiung als nachgewiesen anzusehen ist, jedoch der betreffende Mediciner
Ermahnung nicht befolgt hat.

Das k. k. Reichsgericht in Wien hat ferner bekannt gegeben, daß die
einjährige Freiwilligen zu befähigen zu können, die in der
Garnison